

Wichtige Informationen für Sie

Wenn Ihre Rente den Eigenanteil der Heimkosten nicht vollständig deckt („Hilfe zur Pflege“)

Liebe Bewohnerinnen und Bewohner, liebe Angehörige,

der Einzug in eine Pflegeeinrichtung ist ein großer Schritt, der viele Veränderungen und auch finanzielle Fragen mit sich bringt. Uns ist wichtig, dass Sie sich in dieser neuen Lebensphase gut aufgehoben fühlen. Wenn das eigene Einkommen einmal nicht ausreicht, um die monatlichen Heimkosten komplett zu decken, gibt es eine verlässliche Unterstützung: Sie können beim zuständigen Sozialamt einen Antrag auf Übernahme der restlichen Kosten stellen.

1. Wann ist ein Antrag sinnvoll?

- **Die Faustregel:** Sobald die laufenden Einnahmen (wie Renten) geringer sind als die tatsächlichen Heimkosten.
- **Der beste Zeitpunkt:** Reichen Sie den Antrag bitte **so früh wie möglich** ein.
- **Wichtiger Hinweis:** Das Sozialamt übernimmt Kosten in der Regel erst ab dem Einzugstag, frühestens nach Eingang der Antragsstellung. Eine rückwirkende Zahlung für die Zeit davor ist nicht möglich.

2. Checkliste: Diese Unterlagen benötigt das Amt (jeweils in Kopie)

- **Ausweisdokumente:** Personalausweis (falls Sie den Antrag für ein Familienmitglied stellen, zusätzlich die Vollmacht oder den Betreuerausweis).
- **Pflegekasse:** Der letzte Bescheid über den genehmigten Pflegegrad.
- **Kontoübersicht:** Vollständige Kontoauszüge aller Konten der letzten drei Monate.
- **Einkommen:** Aktuelle Rentenbescheide, Pensionsnachweise oder Nachweise über sonstige Einnahmen.
- **Ersparnisse & Vorsorge:** Nachweise über Sparguthaben, Wertpapiere, Verträge von Lebens- oder Sterbegeldversicherungen (inklusive des aktuellen Rückkaufswertes) sowie eventuellen Grundbesitz.
- **Bisherige Wohnung:** Der Mietvertrag der alten Wohnung als Nachweis für die bisherigen Wohnkosten.

3. Das müssen Sie bei den Umzugskosten beachten

- **Strikte Reihenfolge:** Der schriftliche Antrag auf Umzugskostenbeihilfe muss **zwingend vor dem Umzug** beim Sozialamt eingereicht und von diesem genehmigt (beschieden) worden sein.
- **Erforderliche Nachweise:** Dem Antrag müssen **drei Kostenvoranschläge** von Umzugsunternehmen sowie eine schriftliche Begründung beigelegt werden, warum der Umzug nicht ehrenamtlich durch Angehörige durchgeführt werden kann.

4. Was passiert bei Immobilienbesitz?

Wenn Sie Eigentümer einer Immobilie (Haus oder Eigentumswohnung) sind, Ihr laufendes Einkommen aber nicht für die Heimkosten ausreicht, gibt es für die Übergangszeit zwei bewährte Wege:

-> **Überbrückung durch Ihre Bank:** Wenn Sie planen, die Immobilie zu verkaufen, um damit langfristig die Pflegekosten zu sichern, können Sie bei Ihrer Bank nach einem zeitlich befristeten Darlehen oder einer Hypothek fragen, bis der Verkauf erfolgreich abgeschlossen ist.

-> **Darlehen vom Sozialamt:** Unter bestimmten Voraussetzungen gewährt das Sozialamt in solchen besonderen Lebenslagen auch ein staatliches Darlehen. Das Amt übernimmt dann vorerst die ungedeckten Kosten. Sobald die Immobilie später verkauft wurde, wird das Darlehen aus dem Verkaufserlös an das Sozialamt zurückgezahlt.

5. So begleiten wir Sie durch diese Zeit

- **Sorgenfrei ankommen:** Bis das Sozialamt über Ihren Antrag entschieden hat, geht unser Haus für Sie finanziell in Vorleistung. Damit dies für beide Seiten planbar bleibt, füllen sie eine kurze **Finanzauskunft** aus und vereinbaren für die Übergangszeit eine faire monatliche Abschlagszahlung.
- **Ihr persönlicher Barbetrag/Guthaben:** Dieser gesetzlich zugesicherte Betrag für persönliche Bedürfnisse beträgt aktuell **180,88 €** im Monat (bleibt Ihnen weiterhin erhalten).
- **Unser Tipp: Die Rentenüberleitung.** Um Ihnen den Alltag und den Papierkram so einfach wie möglich zu machen, kann Ihre Rente direkt an unser Haus überwiesen werden.
- **Nächste Schritte:** Wenn Sie diesen Service nutzen möchten, finden Sie hilfreiche Formulare und weitere Unterlagen auf unserer Homepage.
- **Nachrangigkeit:** Leistungen der Sozialhilfe sind nachrangig (§ 2 SGB XII). Sie greifen erst, wenn die Kosten nicht aus eigenen Mitteln, dem Schonvermögen (aktuell 10.000, – € / Ehepaare 20.000, – €) oder durch die Selbsthilfe der Familie gedeckt werden können. Für die Übergangszeit bis zur Erstellung des Sozialhilfebescheides ist das Schonvermögen für die Deckung der Heimkosten einzusetzen. Mit dem ersten Bescheid des Sozialamtes werden Ihnen diese Auslagen erstattet.

Herzliche Grüße,

Ihr Team Kundenzentrum vom Hospital zum Heiligen Geist